

SCHÜLERBEFÖRDERUNG MIT PKW

Stand Februar 2020

GELTUNGSBEREICH SCHÜLERTRANSPORTE

Als Schülertransporte gelten Beförderungen von

1. Schülern, die ihre allgemeine Schulpflicht auf Grund des Schulpflichtgesetzes erfüllen, von und zu dieser Schule und zu ihren Schulveranstaltungen sowie von und zu Schülerhorten.
2. Kindern, die einen Kindergarten besuchen, von und zu diesem Kindergarten und seinen Kindergartenveranstaltungen.
3. Schulpflichtigen Zöglingen von Jugendwohlfahrtanstalten, die ihre Schulpflicht nicht erfüllen, von und zu Veranstaltungen dieser Anstalten.

ZULÄSSIGE KINDERANZAHL

Die genehmigte, im Zulassungsschein eingetragene Sitzplatzanzahl ist ausschlaggebend. In PKW dürfen somit höchstens 8 Personen befördert werden.

VERPFLICHTUNGEN DES LENKERS EINES PKW

Die **Verpflichtung zur Kindersicherung** trifft grundsätzlich den **Lenker**, der dafür zu sorgen hat, dass Kinder bis zur Vollendung des **14. Lebensjahres**

- die 135 cm und größer sind, auf einem Sitzplatz eines Kraftfahrzeuges, der mit einem Sicherheitsgurt ausgerüstet ist, nur befördert werden, wenn sie den Sicherheitsgurt bestimmungsgemäß gebrauchen,
- die kleiner als 135 cm sind, in Kraftfahrzeugen (ausgenommen Omnibusse) nur befördert werden, wenn dabei geeignete, der Größe und dem Gewicht der Kinder entsprechende Rückhalteeinrichtungen verwendet werden, welche die Gefahr von Körperverletzungen bei einem Unfall verringern.

Ist das **Fahrzeug nicht mit Sicherheitsgurten oder Rückhalteeinrichtungen ausgerüstet**

- dürfen Kinder, die das dritte Lebensjahr nicht vollendet haben, nicht befördert werden,
- müssen Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr auf anderen als den Vordersitzen befördert werden.

Kinder dürfen auf einem mit einem **Front-Airbag** geschützten Sitz nicht in einem rückwärts gerichteten System befördert werden, außer der Airbag wurde außer Betrieb gesetzt oder schaltet sich in solchen Fällen automatisch selbst ab.

SICHERUNG VON SCHULKINDERN IM PKW | ZUSAMMENFASSUNG

- Die Sicherung ist abhängig von der Größe und dem Gewicht des Schulkindes.
- Die Sicherung liegt in der Verantwortung des Lenkers.
- Verpflichtende Sicherung von Kindern unter 14 Jahren
 - ⇒ die kleiner als 135 cm sind mit Rückhalteeinrichtungen
 - ⇒ die 135 cm und größer sind mit Sicherheitsgurten
- Auf Vordersitzen ist immer richtig zu sichern.
- Auf Rücksitzen ist grundsätzlich dann zu sichern, wenn der Sitz mit Sicherheitsgurten ausgerüstet ist.
- Kinder unter 3 Jahren dürfen in keinem Fall ungesichert befördert werden.
- Auf Sitzplätzen mit Front-Airbag dürfen keine Reboardsysteme verwendet werden, sofern der Airbag nicht außer Betrieb gesetzt wurde.

AUSNAHME VON DER VERWENDUNG VON SICHERHEITSGURTEN, RÜCKHALTEEINRICHTUNGEN BEI KÖRPERLICHER BEEINTRÄCHTIGUNG

Die Verpflichtungen des Lenkers zur Kindersicherung gelten nicht bei bestätigter Unmöglichkeit des bestimmungsgemäßen Gebrauches wegen schwerster körperlicher Beeinträchtigung des Schulkindes.

Wenn keine geeigneten Rückhalteeinrichtungen verwendet werden, dürfen Kinder nicht auf Vordersitzen befördert werden.

Die Behörde muss auf Antrag feststellen, dass eine schwerste körperliche Beeinträchtigung vorliegt. Diese Feststellung hat sich je nach Ergebnis des Ermittlungsverfahrens auf Folgendes zu beziehen:

- Einer allgemeinen Unmöglichkeit des bestimmungsgemäßen Gebrauches eines Sicherheitsgurtes oder einer Rückhalteeinrichtung.
- Der Unmöglichkeit des bestimmungsgemäßen Gebrauches eines Sicherheitsgurtes bei Benützung bestimmter Sitze, bestimmter Fahrzeuge oder Fahrzeuge bestimmter Typen oder bestimmter Typen von Rückhalteeinrichtungen.

Von der Behörde ist eine Bestätigung auszustellen, die auf Fahrten mitzuführen und den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder der Straßenaufsicht auf Verlangen auszuhandigen ist.

INFORMATIONEN IM INTERNET

Informationen zum Thema Kindersicherung finden Sie online unter www.autokindersitz.at.

ECE-REGELUNGEN FÜR RÜCKHALTEINRICHTUNGEN

Rückhalteeinrichtungen für Kinder müssen der ECE-Regelung Nr. 44 oder der ECE-Regelung Nr. 129 entsprechen (ECE = Economic Commission for Europe). Beide Systeme bestehen nebeneinander!

RÜCKHALTEINRICHTUNGEN NACH DER ECE-REGELUNG NR. 44

Die ECE-Regelung Nr. 44 regelt die Mindeststandards für Kindersitze. Es dürfen nur Rückhalteeinrichtungen der Änderungsserien 03 (44.03) und 04 (44.04) verwendet und nur Rückhalteeinrichtungen der Änderungsserie 04 (44.04) verkauft werden.

Auch Rückhalteeinrichtungen der Klassen 0, 0+ (ausgenommen Babytragetaschen) und I, die zwar den ECE-Regelungen 44.03 oder 44.04 entsprechen, aber für die Rückhaltung des Kindes ausschließlich den Sicherheitsgurt des Fahrzeuges verwenden, dürfen nicht mehr verwendet werden.

Als Rückhalteeinrichtungen nach der ECE-Regelung Nr. 44 gelten:

- Für Kinder ab einem Gewicht von 18 kg ein Beckengurt ohne zusätzliche Rückhalteeinrichtung, wenn der Sitzplatz lediglich mit einem Beckengurt ausgerüstet ist und wenn die anderen Sitzplätze besetzt sind.
- Für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr auch ein Beckengurt oder Dreipunktgurt ohne zusätzliche Rückhalteeinrichtung, wenn durch zwei auf den äußeren Sitzplätzen befestigte Rückhalteeinrichtungen auf dem mittleren Sitzplatz eine Rückhalteeinrichtung nicht befestigt werden kann.

EINTEILUNG IN GEWICHTSKLASSEN

Rückhalteeinrichtungen für Kinder werden in der ECE-Regelung Nr. 44 in fünf Gewichtsklassen eingeteilt.

Gewichtsklasse	Gewicht
Gewichtsklasse 0	weniger als 10 kg
Gewichtsklasse 0 +	weniger als 13 kg
Gewichtsklasse I	9 kg bis 18 kg
Gewichtsklasse II	15 kg bis 25 kg
Gewichtsklasse III	22 kg bis 36 kg

EINTEILUNG IN KATEGORIEN

Zusätzlich werden Rückhalteeinrichtungen für Kinder in der ECE-Regelung nach Kategorien eingeteilt.

- **Universal:** Geeignet für alle Fahrzeuge und die meisten Sitzpositionen unter Verwendung der Sicherheitsgurte für Erwachsene.
- **Eingeschränkt:** Nur geeignet für bestimmte Fahrzeugtypen und/oder Sitzpositionen unter Verwendung der Sicherheitsgurte für Erwachsene nach Angabe des Herstellers.

- **Semiuniversal:** Nur geeignet für bestimmte Fahrzeugtypen unter Verwendung von teilweise eigenen Verankerungspunkten.
- **Spezielles Fahrzeug:** Nur zum Einbau in eine einzige spezielle Fahrzeugtype oder bereits ins Fahrzeug eingebaute Kinderrückhalteeinrichtung.

ARTEN VON RÜCKHALTEEINRICHTUNGEN

Nach der ECE-Regelung Nr. 44 genehmigte Rückhalteeinrichtungen für Kinder können sein:

- Kindersicherheitsgurte (H-Gurte oder Geschirrgurte, 3-Punkt-Gurte mit/ohne Automatik, in der Praxis kaum mehr anzutreffen)
- Babyschalen (entgegen der Fahrtrichtung) oder Babywannen (quer zur Fahrtrichtung des Fahrzeuges verwendbar), Klasse 0
- Babyschalen/Babyliegesitze (meistens als rückwärts gerichtete Systeme in entgegengesetzter Fahrtrichtung einzubauen), Klasse 0+
- Kindersitze in und gegen die Fahrtrichtung. Diese Kindersitze mit Hosenträgergurten oder Fangtischen können mit eigenen Gurten an den Verankerungspunkten für Sicherheitsgurte für Erwachsene oder durch normale Sicherheitsgurte (3-Punkt-Sicherheitsgurte oder Beckengurte) für Erwachsene im Fahrzeug befestigt werden.
- Sitzkissen (Polster) mit und ohne Rückenlehne, Klasse II und III

KENNZEICHNUNG

Rückhalteeinrichtungen nach der ECE-Regelung Nr. 44 sind mit einem Genehmigungszeichen gekennzeichnet, das ein „E“ mit der Kennzahl des Landes, das die Genehmigung erteilt hat, in einem Kreis enthält.

Weiters ist die Änderungsserie der Genehmigungszahl, die Kategorie und der Gewichtsbereich angegeben.

Beispiel für Genehmigungszeichen

Universal 9-36 kg
E4
032439

GEEIGNETE RÜCKHALTEEINRICHTUNGEN NACH ECE-REGELUNG NR. 44 | EINZELFALL

Geeignet sind Rückhalteeinrichtungen nach der ECE-Regelung 44, wenn sie im Einzelfall

- für den bestimmten Fahrzeugtyp,
- für den benutzten Sitz (Rücksitz, Vordersitz sofern vom Hersteller für die Verwendung auf Vordersitzen freigegeben),
- für das Kind (Gewichtsklasse) zugelassen und entsprechend den Anweisungen des Herstellers angebracht werden.

RÜCKHALTEINRICHTUNGEN NACH DER ECE-REGELUNG NR. 129

Die ECE-Regelung Nr. 129 bezieht sich auf Rückhalteeinrichtungen für Kinder in Kraftfahrzeugen, die mit ISOFIX nutzbar sind („I-Size“). Sie schreibt vor, dass Kinder bis 15 Monate rückwärts gerichtet befördert werden müssen.

EINTEILUNG NACH KÖRPERGRÖSSE ANGABE DES HÖCHSTGEWICHTES DURCH HERSTELLER

Die ECE-Regelung Nr. 129 richtet sich primär nach der Körpergröße des Kindes.

Klasse	Körpergröße
Klasse Q 0	0 bis 60 cm
Klasse Q 1	60 bis 75 cm
Klasse Q 1,5	75 bis 87 cm
Klasse Q 3	87 bis 105 cm
Klasse Q 6	105 bis 125 cm
Klasse Q 10	ab 125 cm

Nach der ECE-Regelung Nr. 129 zugelassene Kindersitze müssen demnach anhand der Größe des Kindes ausgewählt werden.

Allerdings kann der Kindersitzhersteller die jeweilige Minimal- und Maximalgröße anders festlegen und muss sich nicht an die Klasseneinteilung halten (also z.B. 40 bis 75 cm, was die Klasse Q 1 vollständig umfasst, allerdings nur einen Teil der Klasse Q 0 abdeckt).

Festzuhalten ist, dass der vom Hersteller angegebene Größenbereich durch die Angabe eines Höchstgewichtes des Kindes, für welches der Sitz geeignet ist, eingeschränkt wird.

GEEIGNETE FAHRZEUGTYPEN

Rückhalteeinrichtung für Kinder müssen entsprechend der Anleitung des Herstellers der Rückhalteeinrichtung (Handbuch, Broschüre oder elektronische Veröffentlichung), aus der hervorgeht, auf welche Art und Weise und in welchem Fahrzeugtyp das System sicher verwendet werden kann, eingebaut werden.

In allen Fahrzeugtypen, die in der Herstelleranleitung nicht genannt werden, ist eine Verwendung von Rückhalteeinrichtungen für Kinder nach der ECE-Regelung Nr. 129 („I-Size“) derzeit grundsätzlich nicht zulässig, auch wenn deren Fahrzeugsitzplätze mit ISOFIX ausgestattet sind.

KENNZEICHNUNG

Rückhalteeinrichtungen nach der ECE-Regelung Nr. 129 sind mit einem Genehmigungszeichen gekennzeichnet, das ein „E“ mit der Kennzahl des Landes, das die Genehmigung erteilt hat, in einem Kreis enthält. Weiters enthält das Genehmigungszeichen eine Angabe des Größenbereiches und das Höchstgewicht des Kindes, für das die Rückhalteeinrichtung geeignet ist.

Beispiele für Genehmigungszeichen

i-Size Universal ISOFIX 40 - 70 cm / ≤ 24 kg
E 4
002439
UN-Regulation Nr. 129/00

Specific Vehicle ISOFIX 40 - 70 cm / ≤ 24 kg
E 4
002450
UN-Regulation Nr. 129/00

AUSRÜSTUNG VON SCHÜLERBEFÖRDERUNGSFAHRZEUGEN

Schülerbeförderungen mit Personenkraftwagen sind nur zulässig, wenn

- Die Schüler auf mit dem Fahrzeug fest verbundenen Sitzen befördert werden.
- Der Lenker von seinem Platz aus anhand einer Leuchte erkennen kann, dass alle Türen ordnungsgemäß geschlossen sind.
- Das Fahrzeug mit zwei Hauptaußenspiegeln (gemäß Anhang III der Richtlinie 71/127/EWG über Rückspiegel an Kraftfahrzeugen) ausgerüstet ist, die dem Lenker ein einwandfreies Einsehen des Sichtfeldes nach hinten und der hinteren Einstiegsbereiche einschließlich des sich darunter befindlichen Fahrbahnteiles ermöglichen.

Ist das mit den herkömmlichen zwei Hauptaußenspiegeln nicht möglich, so muss das Fahrzeug mit zusätzlichen Rückblickspiegeln (Anfahrspiegeln im Sinne des Anhangs III der Richtlinie 71/127/EWG) mit einer Mindestgröße von 200 cm² ausgerüstet sein, die ein einwandfreies Einsehen der hinteren Einstiegsbereiche einschließlich des sich darunter befindlichen Fahrbahnteiles ermöglichen.

KENNZEICHNUNG DER FAHRZEUGE

An den für Schülertransporte verwendeten Personenkraftwagen muss vorne und hinten am Fahrzeug je eine gelbrote, quadratische Tafel aus rückstrahlendem Material von 400 mm Seitenlänge mit einer 30 mm breiten schwarzen Umrandung angebracht sein.



Bei anderen Fahrten als Schülertransporten sind die Tafeln abzudecken oder zu entfernen. Bei Leerfahrten im Rahmen von Schülertransporten (Fahrten von der Betriebsstätte bis zum Einsteigen des ersten Kindes und umgekehrt) müssen die Tafeln nicht abgedeckt oder entfernt werden.

ALARMBLINKANLAGE

Die Lenkerin/Der Lenker eines Schülertransportes muss die Alarmblinkanlage einschalten, wenn das Fahrzeug steht und Schüler ein- oder aussteigen.

RAUCHVERBOT

In Schülerbeförderungsfahrzeugen darf nicht geraucht werden.

VORBEIFAHRVERBOT

Das Vorbeifahren an einem Schülerbeförderungsfahrzeug ist verboten, wenn am Fahrzeug hinten eine gelbrote Tafel mit der bildlichen Darstellung von Kindern angebracht ist und die Alarmblinkanlage eingeschaltet ist.

Daraus ergibt sich, dass das Vorbeifahrverbot nur für den nachfolgenden Verkehr, nicht aber für den entgegenkommenden Verkehr gilt.

LENKERINNEN UND LENKER VON SCHÜLERTRANSPORTEN

SCHÜLERBEFÖRDERUNGS AUSWEIS / EINTRAGUNGEN IM FÜHRERSCHEIN

Für Schülertransporte dürfen nur Personen im Fahrdienst tätig sein und eingesetzt werden, die entweder

- einen Schülerbeförderungsausweis besitzen oder
- eine Lenkberechtigung für die Klasse D besitzen, das Wort „Berufskraftfahrer“, den Code „112“, die Worte „Gewerbeprüfung Personenbeförderung“ oder den Code „113“ im Führerschein eingetragen haben.

AUSSTELLUNG DES SCHÜLERBEFÖRDERUNGS AUSWEISES

Die Behörde hat den Ausweis auf Antrag ausstellen, wenn der Antragsteller

- für mit PKW betriebene Schülertransporte eine Lenkberechtigung für die Klasse B seit mindestens 3 Jahren besitzt, sich nicht mehr innerhalb der Probezeit befindet und innerhalb der letzten 3 Jahre unmittelbar vor Antragstellung Kraftwagen der Gruppe B oder C tatsächlich gelenkt hat,
- für mit PKW oder Omnibussen betriebene Schülertransporte eine Lenkberechtigung für die Klasse D besitzt.

VERTRAUENSWÜRDIGKEIT

Der Antragsteller darf innerhalb der letzten 5 Jahre unmittelbar vor Antragstellung nicht wegen schwerer Verstöße gegen kraftfahrrechtliche oder straßenpolizeiliche Vorschriften bestraft worden sein.

Insbesondere sind hier Verstöße gegen Vorschriften gemeint, die objektiv geeignet sind, Leben, Gesundheit oder Vermögen dritter Personen unmittelbar zu gefährden.

ÄRZTLICHES GUTACHTEN

Im Falle der Ausstellung eines Schülerbeförderungsausweises ist ein ärztliches Gutachten einzuholen, ob der Antragsteller die erforderliche körperliche Eignung besitzt.

ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE

Die nach dem Wohnsitz des Antragstellers zuständige Behörde hat den Ausweis auszustellen bzw. die Eintragung(en) im Führerschein vorzunehmen.

GELTUNG DES AUSWEISES

Der Ausweis gilt nur in Verbindung mit dem Führerschein. In Ausnahmefällen kann der Ausweis zeitlich beschränkt werden (z.B. aus gesundheitlichen Gründen).

VERLUST DER BERECHTIGUNG FÜR SCHÜLERTRANSPORTE

Die Behörde muss mit Bescheid feststellen, dass die Berechtigung zur Durchführung von Schülertransporten für einen der Schwere des Einzelfalles angemessenen Zeitraum außer Kraft getreten ist, wenn der Inhaber des Ausweises wegen schwerer Verstöße gegen kraftfahrrechtliche oder straßenpolizeiliche Vorschriften bestraft worden ist.

SCHÜLERBEFÖRDERUNGEN MIT TAXIFAHRZEUGEN GURTPFLICHT AUCH FÜR TAXILENKERINNEN/TAXILENKER

Die Ausnahme von der Gurtpflicht für Lenkerinnen und Lenker von Taxifahrzeugen bei der gewerbsmäßigen Beförderung eines Fahrgastes gilt nicht für Schülerbeförderungen!

Bei Durchführung von Schülerbeförderungen mit Taxifahrzeugen muss die Lenkerin/der Lenker des Taxifahrzeugs den Sicherheitsgurt verwenden.